



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1986

Nummer 7

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
12. 12. 1985	Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986	74
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	83
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1986	84

II.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung Nr. 4
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986****Vom 12. Dezember 1985****I Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat in der Bekanntmachung Nr. 13 vom 22. November 1985 aufgrund des § 28 Abs. 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlausweisen zuständigen Stellen haben rechtzeitig Vorsorge für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Anträge zu treffen. Es muß sichergestellt werden, daß die Antragsteller den Wahlausweis zusammen mit den übrigen in § 28 Abs. 1 SVWO genannten Wahlunterlagen zu einem Zeitpunkt erhalten, der ihnen die rechtzeitige Ausübung des Wahlrechts ermöglicht.

Das gilt in besonderem Maße für die Anträge von Wahlberechtigten, die bis zum 15. Mai 1986 die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und sie bis zum 22. Mai 1986 beantragen. Auch später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen (§ 28 Abs. 4 SVWO).

Die Antragsteller haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden (§ 28 Abs. 5 SVWO).

B. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten – Wahlausweise für Arbeitgeber (§ 33 SVWO)

Die Wahlausweise werden auf Antrag von den Krankenkassen ausgestellt. Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 2. Januar 1986 einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 49 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, so ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am 2. Januar 1986 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise (§ 27 Abs. 2 SVWO) aus und benachrichtigt beteiligte Krankenkassen hiervon.

C. Unfallversicherung – Wahlausweise für Beschäftigte (§ 34 SVWO)

Wahlberechtigt sind Beschäftigte, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Für die am 2. Januar 1986 im Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten, die vom Arbeitgeber keinen Wahlausweis erhalten haben, werden die Wahlausweise vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt. Der Arbeitgeber hat Fälle, in denen ihm das Wahlrecht zweifelhaft ist, unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese

Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. In der Mitteilung sind die bestehenden Zweifel darzulegen.

Wahlberechtigte Beschäftigte, für die kein Arbeitgeber tätig wird, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Beschäftigung zuständigen Versicherungsträger selbst beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Wahlberechtigte am 2. Januar 1986 beschäftigt war, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung über seine Zweifel an der Wahlberechtigung hat zugehen lassen. Ist eine solche Bescheinigung nicht zu erlangen, so ist im Antrag hierauf hinzuweisen. Der Antragsteller hat im übrigen darzulegen, daß er am 2. Januar 1986 zu den nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV wahlberechtigten Personen gehört hat.

D. Unfallversicherung – Wahlausweise für Rentenbezieher (§ 35 SVWO)

Wahlberechtigte, die eine Rente aus eigener Versicherung beziehen, erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem Versicherungsträger, der die Rente zahlt.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem, der von ihm am 2. Januar 1986 Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbeziehern insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

E. Unfallversicherung – Wahlausweise für andere Versicherte (§ 36a SVWO)

Wahlberechtigte, die am 2. Januar 1986 gegen Arbeitsunfall versichert sind und nicht zu den Beschäftigten, den Rentenbeziehern, den Schülern, den Lernenden oder den Studierenden gehören, müssen den Wahlausweis selbst bei dem für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Versicherungsträger beantragen. In dem Antrag ist darzulegen, daß der Wahlberechtigte am 2. Januar 1986 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

II Bestimmungen nach § 118 Abs. 4 SVWO

In der Bekanntmachung Nr. 14 vom 22. November 1985 hat der Bundeswahlbeauftragte aufgrund des § 118 Abs. 4 SVWO für die Erstattung seiner Auslagen folgendes bestimmt:

- Die nach § 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 SVWO entstehenden Auslagen werden auf alle Versicherungsträger nach der Zahl der wahlberechtigten Versicherten umgelegt. Wahlberechtigte Versicherte sind Personen, die
 - nach § 47 Abs. 1 SGB IV zur Gruppe der Versicherten gehören und
 - am 2. Januar 1986 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit meiner Bekanntmachung Nr. 11 vom 22. Oktober 1985) erfüllen.
- An der Umlage nehmen alle Versicherungsträger teil, die am 2. 1. 1986 wahlberechtigte Versicherte haben. Soweit der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Unfallversicherung sind, nehmen die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Versicherung beauftragten Ausführungsbehörden an der Kostenumlage teil.
- In der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben die nach § 539 Abs. 1 Nr. 4, 8–13, 15 und 17 sowie Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und die nach § 540 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen außer Betracht. Im übrigen sind in der Un-

fallversicherung wahlberechtigte Versicherte nur diejenigen, die nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zur Gruppe der Versicherten gehören.

4. Zur Vorbereitung einer in § 118 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz SVWO vorgesehenen Schätzung der Zahl der wahlberechtigten Personen haben die Versicherungsträger geeignete Unterlagen einschließlich vorhandener Erfahrungswerte vorzulegen. Das gilt insbesondere für die zur Gruppe der Versicherten zu zählenden Rentenbezieher.
5. Die Angaben, die zur Feststellung der auf die bundesunmittelbaren Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge erforderlich sind, werden bis zum 1. März 1986 benötigt.
6. Diese Bestimmungen gelten für die Umlage der Kosten, die durch die Bestellung des Bundeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen, entsprechend (§ 122 Abs. 1 SVWO).

Die Nummern 1-4 der vorstehend wiedergegebenen Bekanntmachung Nr. 14 des Bundeswahlbeauftragten gelten entsprechend für die landesunmittelbaren Versicherungsträger in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, daß

- a) die jeweils bestimmten Ausführungsbehörden an der Kostenumlage teilnehmen, soweit das Land und Gemeinden Träger der Unfallversicherung sind, und
- b) die Krankenkassen die zur Feststellung der Umlagebeträge erforderlichen Mitteilungen termingerecht ihren Landesverbänden zuleiten, welche bis spätestens 15. Februar 1986 die Zusammenstellung und Weiterleitung an den Landeswahlbeauftragten übernehmen.

Die Angaben der Versicherungsträger dienen gleichzeitig der vom Landeswahlbeauftragten durchzuführenden Umlage der Kosten, die durch die Bestellung des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschusses) und seine Tätigkeit entstehen.

III Muster für Merkblätter für die Wahlberechtigten

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SVWO hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 15 vom 22. November 1985 empfohlen, die in den Anlagen 1 bis 3 wiedergegebenen Muster für Merkblätter für die Wahlberechtigten zu verwenden.

Das Merkblatt in der Anlage 1 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen aufgrund von besonderen Wahlausweisen gewählt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SVWO). Soweit von der Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 SVWO (Verbindung der Stimmzettel mit den Wahlausweisen) Ausnahmen zugelassen werden, sollte auf der Rückseite des Merkblattes das erste Bild entfallen und die Nummernfolge der übrigen Bilder entsprechend geändert werden.

Das Merkblatt in der Anlage 2 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 1 SVWO).

Das Merkblatt in der Anlage 3 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere, personenbezoge-

ne Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelschlag entbehrlisch machen, als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 2 SVWO).

Im übrigen habe ich keine Bedenken, wenn von den Mustern abgewichen wird, um den Namen des Versicherungsträgers in dem Merkblatt zu verwenden. Das gleiche gilt für Hinweise, die im Hinblick auf eine maschinelle Auswertung der Wahlunterlagen geboten erscheinen.

IV Muster für die Wahlbekanntmachung

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 16 vom 22. November 1985 das in der Anlage 4 aufgeführte Muster einer Wahlbekanntmachung für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 26 SVWO) bekanntgemacht.

Er empfiehlt, dieses Muster den Wahlbekanntmachungen zugrunde zu legen. Besonderheiten des Bereichs, für den eine Wahlbekanntmachung bestimmt ist, können ein Abweichen von dem Muster notwendig machen. In jedem Fall wird jedoch darauf zu achten sein, daß die Wahlbekanntmachung, die sich an die allgemeinen nicht sachkundigen Wahlberechtigten wendet, im Wortlaut leicht verständlich und durch entsprechende Anordnung des Textes gut lesbar ist.

Die Wahlbekanntmachungen sind in der in § 26 Abs. 3 SVWO vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen; hierbei werden der Zweck der Wahlbekanntmachung, nämlich die Unterrichtung der Wahlberechtigten, und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sein. Besonders aufmerksam gemacht wird in diesem Zusammenhang auf die in § 26 Abs. 3 SVWO festgelegte **Verpflichtung, auf die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise hinzuweisen**; diese Hinweise werden den beabsichtigten Erfolg nur haben können, wenn sie in kurzer, leicht verständlicher Form abgefaßt und so bekanntgemacht werden, daß möglichst alle Wahlberechtigten von ihnen Kenntnis erlangen können.

V Stellungnahme zu Einzelfragen

In der Bekanntmachung Nr. 17 vom 27. November 1985 hat der Bundeswahlbeauftragte zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung folgendes bekanntgegeben:

Abweichend von den Mustern der Anlagen 4 und 5 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung wird auf dem Wahlausweis auf die Worte „Lfd. Nr.“ verzichtet; ferner kann auf dem Stimmzettel die Spalte „Verbunden mit Liste Nr.“ dann entfallen, wenn bei dem Versicherungsträger Listenverbindungen nicht eingegangen sind.

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Dollmann van Oye

Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

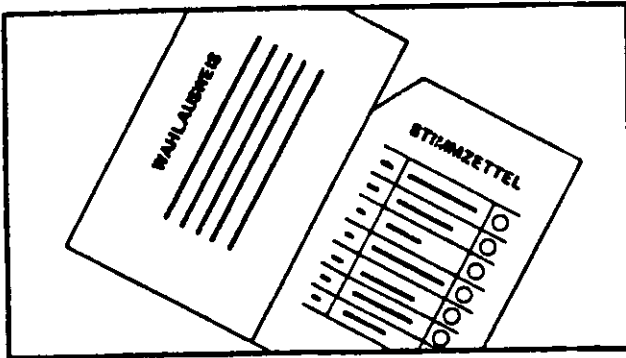
Ihre Wahlberechtigung ergibt sich aus dem beiliegenden Wahlausweis. Sie können nur brieflich wählen. **Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab.** Wahlbriefe, die nach dem 4. Juni 1986 bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhüten, daß Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

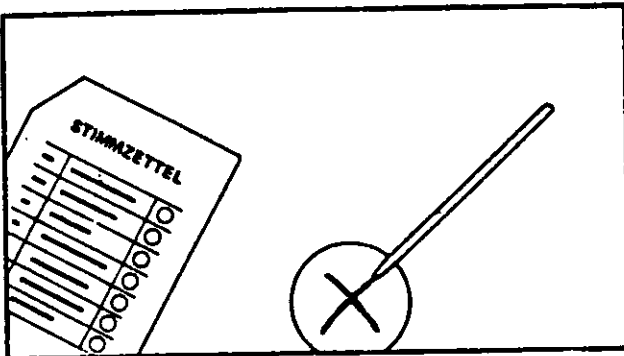
Wichtig

Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt. Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse, die Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren. Abschriften der Vorschlagslisten liegen bei allen genannten Stellen zur Einsichtnahme aus. Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden!

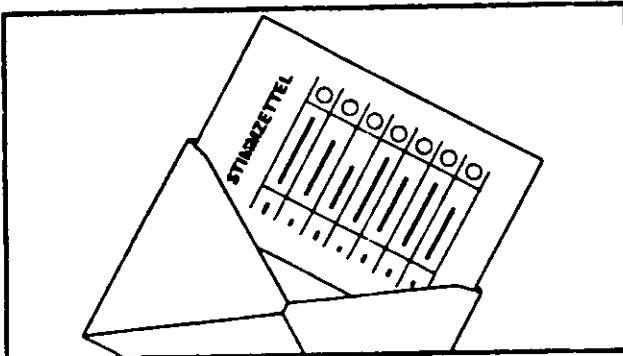
So wird gewählt:



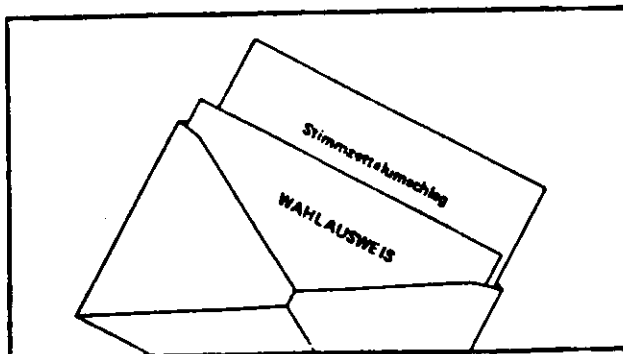
1. Stimmzettel vom Wahlausweis abtrennen



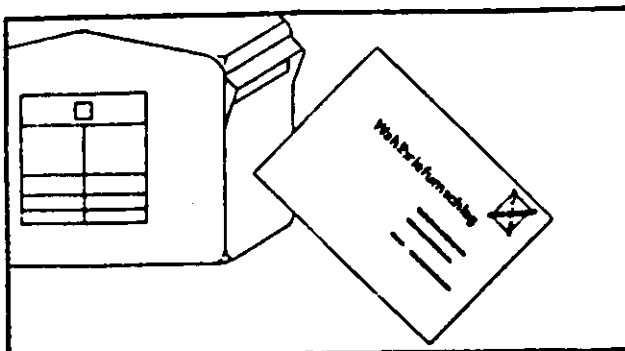
2. Stimmzettel ankreuzen



3. Stimmzettel in den Stimmzettel-
umschlag legen und diesen verschließen



4. Stimmzettelumschlag und Wahlausweis
in den hellroten Wahlbriefumschlag legen
und diesen verschließen



5. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort
in einen Postbriefkasten einwerfen oder
in einem besonderen dafür eingerich-
teten Raum abgeben

Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises. Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem 4. Juni 1986 bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhüten, daß Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

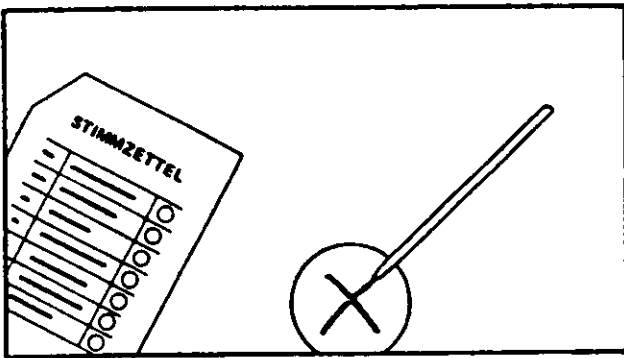
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt. Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse, die Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren. Abschriften der Vorschlagslisten liegen bei allen genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

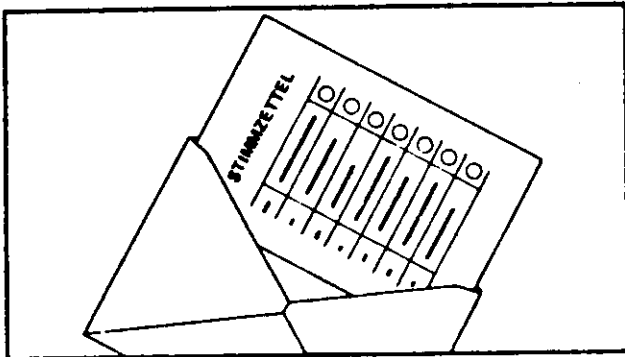
Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

So wird gewählt:

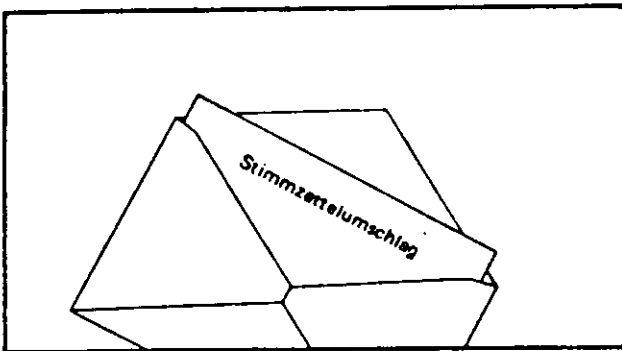
Anlage 2
Rückseite



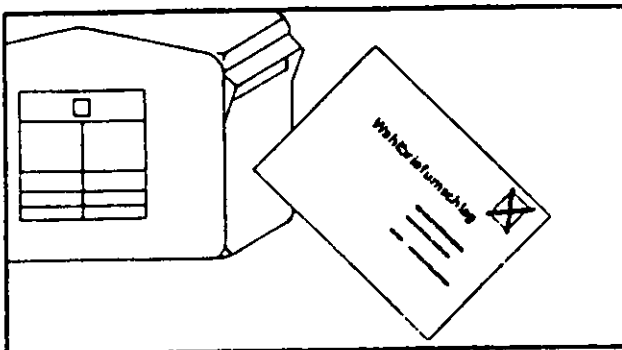
1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen



3. Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



4. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum abgeben

Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene, **verschlüsselte** Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses verschlüsselte Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises. Ein gesonderter Stimmzettelumschlag entfällt; der angekreuzte Stimmzettel wird unmittelbar in den Wahlbriefumschlag gelegt.

Bis zum Wahltag kann die Wahlberechtigung anhand des verschlüsselten Kennzeichens geprüft werden; eine Öffnung des Wahlbriefumschlages ist dabei nicht gestattet. Nach dem Wahltag werden die Wahlbriefumschläge von Personen geöffnet, die keine Kenntnis von dem Verschlüsselungsverfahren haben. Das gleiche gilt für die Personen, die die Stimmzettel entnehmen und auswerten. Es kann also niemand feststellen, wem Sie Ihre Stimme gegeben haben. Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem 4. Juni 1986 bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhüten, daß Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

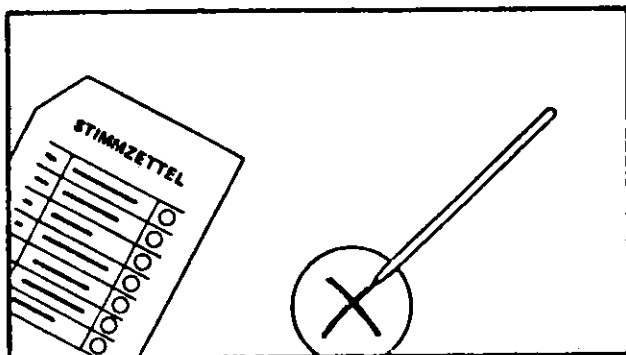
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse, die Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren. Abschriften der Vorschlagslisten liegen bei allen genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

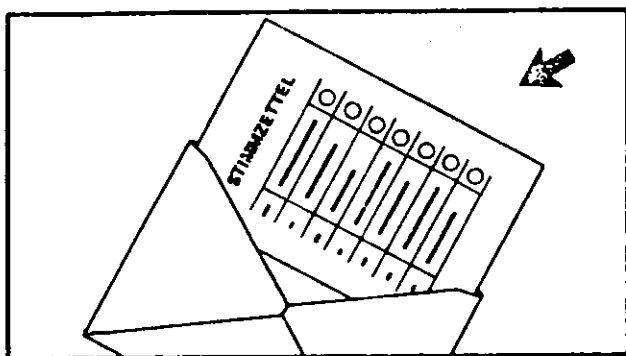
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

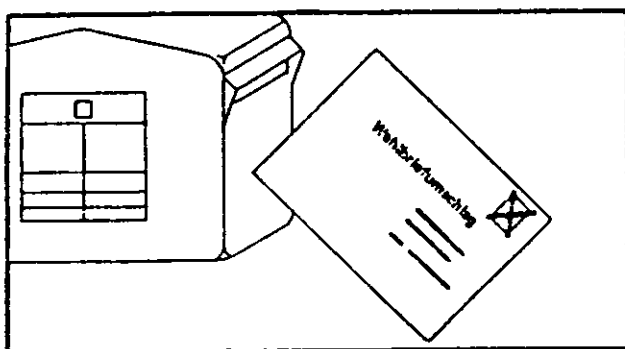
So wird gewählt:



1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettel in den hellroten Wahl-
briefumschlag legen und diesen
verschließen



3. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort
in einen Postbriefkasten einwerfen oder
in einem besonderen dafür eingerich-
teten Raum abgeben

Versicherungsamt

(Anschrift, Tel.-Nr.)

Wahlbekanntmachung
für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

- I. Die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden am

T.

Mittwoch, dem 4. Juni 1986

durchgeführt.

Im Bezirk des Versicherungsamts finden Wahlen zu den Vertreterversammlungen folgender Versicherungsträger für nachstehende Wählergruppen statt:

Versicherungsträger (Bezeichnung und Anschrift)	Wahl für die Gruppe der

II. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich brieflich. Jeder Wähler sollte dabei die Hinweise, die das den Wahlunterlagen beigelegte Merkblatt enthält, genau beachten. Der Wahlbrief sollte möglichst sofort in einen Postbriefkasten eingeworfen werden oder in einem zur Stimmabgabe eingerichteten besonderen Raum abgegeben werden.

Wahlbriefe, die nach dem 4. Juni 1986 bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

III. Ausstellung der Wahlausweise

Maßgebend für die Wahlberechtigung und damit für die Ausstellung der Wahlausweise sind die Verhältnisse am 2. Januar 1986.

A. Krankenversicherung

Die Wahlausweise werden von den Krankenkassen für ihre Mitglieder ausgestellt.

B. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1. Die Wahlausweise für die Versicherten werden von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgestellt.

2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt folgendes:

.....¹⁾

C. Unfallversicherung

1. Die Wahlausweise für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Träger der Unfallversicherung werden, soweit nicht unter Nummer 2 etwas anderes angegeben ist, von den Arbeitgebern für die bei ihnen Beschäftigten ausgestellt.

2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt folgendes:

.....¹⁾

Personen, die bei den in Abschnitt I genannten Versicherungsträgern wahlberechtigt sind und bis zum 15. Mai 1986 noch keinen Wahlausweis erhalten haben, werden aufgefordert, die Ausstellung eines Wahlausweises bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

IV. Auslegung der Vorschlagslisten

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom²⁾ bis zum 4. Juni 1986 in den Geschäftsräumen der Versicherungsträger, ihrer Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen sowie bei den Versicherungsämtern in dem Wahlbezirk der Versicherungsträger aus.

V. Auskunft

Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen das Versicherungsamt sowie die Versicherungsträger und die bei ihnen bestehenden Wahlausschüsse.

....., den 1986

Versicherungsamt

¹⁾ Die Angaben über die Personengruppen, die den Wahlausweis auf Antrag erhalten, über die Stellen, die den Wahlausweis ausstellen, und über die Darlegung der Wahlberechtigung sind den Abschnitten B bis E der Bekanntmachung Nr. 13 vom 22. November 1985 (BAnz. Nr. ...) zu entnehmen.
²⁾ Hier ist der Tag des Beginns der Auslegung, spätestens jedoch der 14. April 1986, einzusetzen (§ 23 Abs. 2 SVWO).

– MBl. NW. 1986 S. 74.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

**Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1985 –**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1985 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 28,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 34,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1986 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1986 S. 83.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 1. 1. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzugl. Portokosten)

	Seite	
Allgemeine Verfügungen		
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	2	2. BGB § 2255; FGG §§ 12, 15; ZPO § 384 – Es stellt keine Gesetzesverletzung dar, wenn in den Fällen des § 384 ZPO eine Belehrung über ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht unterbleibt. – Ein Rechtsanwalt, der einer Erblasserin bei der Anfertigung eines handschriftlichen Testaments behilflich war, steht nicht unter einer Verschwiegenheitspflicht, von der er entbunden werden müßte, wenn er als Zeuge über den Inhalt des nicht mehr auffindbaren Testaments auszusagen hat. – Zum gedanklichen Vorgehen bei der Bildung einer richterlichen Überzeugung (Struktur der Beweiswürdigung). OLG Köln vom 9. September 1985 – 2 Wx 13/85
Richtlinien für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Gerichtsvollzieher nach § 47 GVO	2	
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen	3	
Bekanntmachungen	4	3. ErbbauVO § 2 Nr. 4, §§ 5, 6, 33 – Außerhalb der Rechtswirkungen des § 6 II ErbbauVO kann in einem Erbbau-rechtsbestellungsvertrag vereinbart werden, daß eine Zuwiderhandlung des Erbbauberechtigten gegen eine übernommene Verpflichtung, das Erbbaurecht nicht ohne Zustimmung des Eigentümers mit anderen dinglichen Rechten als den in § 5 II ErbbauVO genannten zu belasten, einen Heimfallanspruch begründen soll. OLG Hamm vom 9. August 1985 – 15 W 277/85
Personalnachrichten	4	
Ausschreibungen	6	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		Strafrecht
1. GG Artikel 5 I und II; BGB § 823 II, § 1004; StGB § 186 – Wenn die auf Unterlassung in Anspruch genommene Beklagte dem Kläger in ehrverletzender Weise bestimmte Äußerungen zugeschoben hat, ohne zu belegen, wann, wo, auf welche Weise und wem gegenüber er sie getan haben soll, so hat das die Beklagte im Prozeß nachzuholen. Die hierdurch ergänzten Behauptungen der Beklagten sind auf ihre Wahrheit hin zu überprüfen. – An den Anspruch auf Veröffentlichung des Unterlassungsurteils sind im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen wie an den Widerrufsanspruch; lediglich der Maßstab der „Erforderlichkeit“ kann etwas abgeschwächt werden. Bei der Abwägung der Belange beider Parteien ist gerade gegenüber einer Rundfunkanstalt das Interesse der Öffentlichkeit nicht außer acht zu lassen, sich nur auf Grund wahrer Behauptungen ein Urteil über den Kläger zu bilden. – Eine Rundfunkanstalt kann verurteilt werden, das Urteil selbst bekannt zu geben. OLG Köln vom 25. Juni 1985 – 15 U 137/84	6	1. StGB §§ 69, 316; StPO §§ 318, 267 – Zur Frage der Wirksamkeit der Beschränkung der Berufung auf die Anordnung der Maßregel nach § 69 StGB im Falle der Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr und damit wegen eines in § 69 II StGB genannten Regelbeispiels. OLG Düsseldorf vom 18. Oktober 1985 – 5 Ss 320/85 – 260/85 I
		2. StGB § 51 – Die Anrechnung der in einem anderen Verfahren erlittenen Untersuchungshaft auf die im anhängigen Verfahren erkannte Strafe kommt regelmäßig nicht in Betracht. Etwas anderes gilt, wenn die nunmehr abgeurteilte Tat und die Tat(en) aus dem anderen Verfahren niemals Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens gewesen sind (Grundsatz der Verfahrenseinheit). OLG Düsseldorf vom 14. Oktober 1985 – 2 Ws 201 u. 400/85

– MBl. NW. 1986 S. 84.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf I

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf I

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf I

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf I

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf I

ISSN 0177-3569